

Leistungsvereinbarung

für die Führung der

Schülerhorte Kriens

zwischen der

Gemeinde Kriens

(nachfolgend Gemeinde genannt)

und dem

Gemeinnützigen Frauenverein Kriens

(nachfolgend GFV genannt)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Rahmen**
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
- 3. Ziele**
- 4. Leistungen**
- 5. Qualitätssicherung**
- 6. Aufgabe des GFV**
- 7. Aufgaben und Leistungen der Gemeinde**
- 8. Finanzierung**
- 9. Kontrolle**
- 10. Zusammenarbeit**
- 11. Dauer der Leistungsvereinbarung**
- 12. Weitere Bestimmungen**
- 13. ANHÄNGE**

Um die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen in der Gemeinde Kriens zu gewährleisten, schliessen die Gemeinde und der GFV die folgende Leistungsvereinbarung ab.

1. Rahmen

1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung zwischen der Gemeinde und dem GFV.

Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Durchführung der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen im Sinne von §§30 und 36 des Volksschulbildungsgesetzes an den GFV.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen des GFV und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

Volksschulbildungsgesetz vom 22. März 1999
insbesondere die §§ 30 und 36

Volksschulbildungsverordnung vom 16. Dezember 2008
insbesondere die §§ 14 und 28

Reglement Nr. 5801 über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder vom 24. November 2011

3. Ziele

3.1. Generelle Ziele

Der GFV bietet schul- und familienergänzende Tagesstrukturen an und ermöglicht so das Nebeneinander von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung.

Gemeinsam mit der Volksschule Kriens werden die Tagesstrukturen weiterentwickelt, damit für Eltern und Lernende eine Einheit aus Schule und Betreuung entsteht.

Der GFV fördert die Entwicklung der Kinder durch das Betreuungsangebot.

Die Kinder sind nach anerkannten entwicklungspsychologischen und pädagogischen Grundsätzen zu betreuen.

3.2. Zielgruppen

Anspruch auf einen Hortplatz haben alle Kinder, welche die Volksschule in Kriens besuchen.

4. Leistungen

4.1. Leistungen des GFV

Für die Leistungen des GFV gilt:

- Sie erfüllen die Bedingungen, welche im §14 der Volksschulbildungsverordnung festgelegt sind.
- Sie basieren auf den Richtlinien für den Betrieb der Dienststelle Volksschulbildung DVS vom 1. August 2013.
- Sie berücksichtigen die Eckwerte zur Umsetzung gemäss der Broschüre des DVS: „Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Orientierungs- und Umsetzungshilfe“ von 2009. Zusätzlich sind die Ergänzungen zur Umsetzung gemäss dem Dokument: „Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen. Unterlagen zur Umsetzung“ vom Juni 2009 zu beachten.

4.2. Definition der Öffnungszeiten/Zuständigkeiten

Öffnungszeiten/Zuständigkeit während der Schulzeiten

| | | |
|------------------------|---|--------------------|
| Betreuungselement I: | Ankunftszeit am Morgen 07:00-08:00 Uhr | Zuständig GFV |
| Vormittagsunterricht | (07:25) 08:15-11:45 Uhr | Volksschule |
| Betreuungselement II: | Mittagsverpflegung Ruhezeit/Bewegungszeit 11:45-13:30 Uhr | GFV |
| Nachmittagsunterricht | 13:30-15:05 Uhr | Volksschule |
| Betreuungselement III: | Nachmittagsbetreuung 13.30–15.30 Uhr | GFV |
| Nachmittagsunterricht | 15:20-16:05 (bzw. 16:55 Sek) | Volksschule |
| Betreuungselement IV: | Hausaufgaben, Lernbegleitung Nachmittagsbetreuung 15.30-18.00 Uhr | Volksschule GFV |

Öffnungszeiten/Zuständigkeit in den Ferien

| | |
|--|------------------|
| Ganztagesbetreuung ab 7:00 – 18:00 Uhr | Zuständig GFV |
|--|------------------|

4.3. Weitere Leistungen

Der GFV bietet zentral in einem Hort eine Ferienbetreuung gemäss Ziff. 8.5. an, sofern sich mind. 5 Kinder pro Tag angemeldet haben.

Dem GFV steht es frei, in eigener Verantwortung und Finanzierung, weitere Leistungen anzubieten, die über den vorliegenden Auftrag hinausgehen.

4.4. Zusammenarbeit

Der GFV pflegt die Zusammenarbeit mit der Volksschule Kriens und dem zuständigen Departement.

4.5. Umgestaltung und Ausschluss aus der Leistungserbringung

Der GFV ist verpflichtet, alle Kinder, welche die Volksschule Kriens besuchen und einen Betreuungsplatz benötigen, zu betreuen, sofern Plätze in den Institutionen verfügbar sind.

Der GFV ist verpflichtet, dem zuständigen Departement jene Kinder zu melden, welche aus Platzgründen abgewiesen werden müssen.

Bei problematischem Sozialverhalten eines Kindes im Schülerhort, führt der GFV Gespräche mit Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen und weiteren involvierten Stellen (KESB, Berufsbeistandschaft, KJPD, Schulsozialarbeit etc.). Das Ziel ist, so zu reagieren, dass die Hort-Kinder und die Betreuenden mit der entsprechenden Betreuungssituation umgehen können. Die Schuldienste stehen dabei den Hortleitungen zur Unterstützung zur Verfügung. Ein Abbruch der Leistungserbringung erfolgt, wenn ein Kind die Volksschule Kriens verlässt oder wenn die Rechnungen für die Betreuung nicht bezahlt werden. Soziale Härtefälle sind dem zuständigen Departement zu melden.

5. Qualitätssicherung

Die Betreuungsangebote für Kindergarten- und Schulkinder richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben, den Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung sowie nach den „Qualitätsstandards für schul- und familienergänzende Tagesstrukturen (Horte)“ vom 20. Februar 2008. Diese umfassen u.a.: Konzepte, Finanzen, Aufnahmebedingungen, Betreuungsschlüssel, Gruppengrösse, Personal (Stellenplan, Aus- und Weiterbildung), Räumlichkeiten, Ernährung, Hygiene und Sicherheit.

6. Aufgaben des GFV

6.1. Angebote

Der GFV betreibt die Schülerhorte im Auftrag der Gemeinde Kriens. In den Schülerhorten werden die Betreuungselemente I – IV gemäss §14 der Volksschulbildungsverordnung angeboten.

Die Horte sind gemäss den kantonalen Richtlinien eingerichtet.

6.2. Personal

Der GFV beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Dabei ist folgender Betreuungsschlüssel einzuhalten:

| Anzahl Kinder | Qualifizierte Mitarbeitende | Mitbetreuer/-innen | Lehrpersonen für Hausaufgaben + Lernbegleitung |
|---------------|-----------------------------|--------------------|--|
| 1 bis 5 | 1 | | 1 |
| 6 bis 15 | 1 | 1 | 2 |
| 16 bis 25 | 1 | 2 | 2 |

Werden in einer Gruppe viele Kinder unter 5 Jahren betreut, so ist nach Rücksprache mit dem zuständigen Departement allenfalls der Betreuungsschlüssel zu erhöhen.

Für die Anstellung der Lehrpersonen für die Hausaufgaben und Lernbegleitung ist die Volksschule Kriens verantwortlich.

6.3. Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich.

6.4. Fort- und Weiterbildung

Der GFV ermöglicht den Mitarbeitenden eine notwendige und angemessene Fort- und Weiterbildung.

Der GFV bietet nach Möglichkeit Ausbildungs- und Praktikumsplätze an. (Aufwand: bis 2. Lehrjahr 2 Tage Schule pro Woche; 3. Lehrjahr 1 Tag Schule pro Woche)

6.5. Versicherungen

Der GFV schliesst die notwendigen Versicherungen (exkl. Gebäudeversicherung) ab.

Insbesondere muss sich der GFV gegen Haftungsfolgen versichern (gemäss Haftungsgesetz des Kantons Luzern §5a Haftung für Private).

6.6. Jahresbericht/Kontakt

Der GFV erstellt jeweils bis Ende April einen Jahresbericht.

Die Vertragspartner treffen sich jeweils im Frühling zu einem Kontaktgespräch.

7. Aufgaben und Leistungen der Gemeinde

7.1. Kostenbeteiligung

Die Gemeinde stellt dem GFV die erforderlichen finanziellen Mittel für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung.

Von der Gemeinde bestellte Leistungen, welche über die in dieser Vereinbarung formulierten Aufträge hinausgehen, sind zusätzlich zu entschädigen.

7.2. Infrastruktur

Die Gemeinde stellt dem GFV die Gebäude und die Grundinfrastruktur für den Betrieb der Horte und des Mittagstisches zur Verfügung. Es wird eine kalkulatorische Miete festgesetzt. Diese ist im Gemeindebeitrag Ziff. 8.5. nicht eingerechnet.

7.3. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld den GFV bei der Erfüllung der Leistungsziele.

7.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt den GFV in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung, wie z.B. das *KRIENS info*.

7.5. Auskunftserteilung

Die Gemeinde erteilt der Geschäftsführung des GFV unentgeltlich Auskunft über die Steuerverhältnisse der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers, sofern die Geschäftsführung ein Datenschutzrevers unterschrieben hat. Damit verpflichtet sich die Geschäftsführung, das Datenschutzreglement einzuhalten.

8. Finanzierung

8.1. Einnahmen des GFV

Die Einnahmen des GFV setzen sich zusammen aus:

- Elternbeiträge
- Kostenbeteiligung der Gemeinde
- Spenden (Legate und Schenkungen)

Der GFV verpflichtet sich, Spenden im Interesse der schulergänzenden Betreuungsinstitutionen und nach dem Spenderwillen einzusetzen.

8.2. Kantonsbeitrag

Der Beitrag des Kantons Luzern an die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen wird von der zuständigen Departement eingefordert und der Gemeindekasse gutgeschrieben.

8.3. Bundessubvention

Allfällige Bundessubventionen sind im Globalbudget nicht eingerechnet. Sofern der GFV Bundessubventionen erhält, so wird das zuständige Departement umgehend informiert und der entsprechende Betrag wird an die Gemeindekasse überwiesen.

8.4. Tarife

Die Betreuungstarife werden vom GFV in Absprache mit dem zuständigen Departement festgelegt. Es ist ein Sozialtarif gemäss Reglement Betreuungsgutscheine anzuwenden.

8.5. Berechnung des Gemeindebeitrages

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages wird von folgenden Annahmen ausgegangen.

| | |
|--|---------------|
| Jährliche Betriebskosten pro Betreuungsplatz (Element I-IV gemäss Ziff. 4.2.) | Fr. 13'330.00 |
| Elternbeitrag pro Betreuungsplatz | Fr. 4'690.00 |
| Gemeindebeitrag pro Betreuungsplatz (Element I-IV gemäss Ziff. 4.2.) | Fr. 8'640.00 |
| Gemeindebeitrag nur Mittagstisch Element II (30% des Beitrags) | Fr. 2'592.00 |

Dies ergibt folgende Betriebskosten für die entsprechenden Hortgrössen:

| | |
|--|----------------|
| Hort mit 25 Plätzen und zusätzlichen 25 Mittagstisch-Plätzen | Fr. 280'800.00 |
| Hort mit 20 Plätzen und zusätzlichen 5 Mittagstisch-Plätzen | Fr. 185'760.00 |
| Hort mit 20 Plätzen ohne zusätzliche Mittagstisch-Plätze | Fr. 172'800.00 |
| Hort mit 12 Plätzen und zusätzlichen 5 Mittagstisch-Plätzen | Fr. 116'640.00 |
| Hort mit 12 Plätzen ohne zusätzliche Mittagstisch-Plätze | Fr. 103'680.00 |

Der Gemeindebeitrag ergibt sich aus der Anzahl der belegten Plätze per Anmeldeschluss im April des jeweiligen Jahres. Die aufgeführten Betriebskosten werden vollumfänglich ausbezahlt, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Ein Hort mit 25 Plätzen, wenn 21 – 29 Plätze besetzt sind.

Ein Hort mit 20 Plätzen, wenn 16 - 23 Plätze besetzt sind.

Ein Hort mit 12 Plätzen, wenn 6 – 15 Plätze besetzt sind.

Massgebend sind dabei die belegten Plätze im Element II (Mittagstisch) und Element IV (Nachmittagsbetreuung 15:30 – 18:00 Uhr). Weiter müssen die Auslastungszahlen an vier Tagen pro Woche erreicht werden.

Zusätzliche Betreuungsplätze, welche auf Verlangen der Gemeinde über den definierten Leistungsumfang hinaus zur Verfügung gestellt werden müssen, werden gemäss des Pauschalbetrags von Fr. 8'640.00 pro Ganztagesplatz in Rechnung gestellt.

Der Ausbau der Betreuungsplätze erfolgt nach Bedarf. Sollte der Ausbau langsamer als vorgesehen erfolgen, besteht nur der Anspruch auf die Entschädigung der tatsächlich angebotenen Plätze.

Der Ferienhort wird an insgesamt 55 Tagen im Jahr angeboten. Dieser umfasst:

10 Tage während den Fasnachtsferien

9 Tage während den Osterferien

20 Tage während den Sommerferien

10 Tage während den Herbstferien

2 Brückentage

4 Tage während den Weihnachtsferien (im Durchschnitt)

Der Betrieb des Ferienhorts mit 25 Plätzen wird mit pauschal Fr. 60'000.00 abgegolten.

Während 15 Tagen (3 Wochen) pro Jahr sind Betriebsferien

2 Wochen in den Sommerferien

Ca. 1 Woche in den Weihnachtsferien

Zu den anderen Zeiten sind die Öffnungszeiten gemäss Ziffer 4.2. sicherzustellen.

8.6. Nachtragskredit

Ein Nachtragskredit kann unter folgenden Bedingungen beantragt werden:

- Die Elternbeiträge erreichen nicht das Budgetziel von 35 % der Vollkosten.
Vorbehalten ist die Verrechnung aus Überschüssen gemäss Ziffer 8.7.

8.7. Überschuss- und Verlustregelung

Ein Rechnungsüberschuss muss zur Tilgung eines Verlustvortrags verwendet werden.

Soweit der Rechnungsüberschuss nicht zur Tilgung eines Verlustvortrags verwendet werden muss, verbleibt er beim GFV, solange der Bestand des Eigenkapitals und der Fonds nicht höher als 10 % eines Jahresumsatzes ist. Ein Überschuss muss diesfalls einer betrieblichen Reserve oder Fonds, die speziellen Zwecken gewidmet sind, zugeführt werden.

Soweit das Eigenkapital und die Fonds die Maximalhöhe übersteigen, ist der Rechnungsüberschuss der Gemeinde zurück zu führen. Davon ausgenommen sind:

- Im Umfang von 50 %: allgemeine Spenden und Legate;
- In vollem Umfang: Spenden für einen vom GFV im Voraus bestimmten Zweck oder Spenden und Legate für einen von der spendenden Person bestimmten, der Kinderbetreuung von Kriens dienenden Zweck.

Die über die Maximalhöhe des Eigenkapitals hinaus geäußerten, allgemeinen Spendenbeiträge sind zu 20 % einem Personalfonds und zu 80 % für einen der Kinderbetreuung von Kriens dienenden Zweck zu verwenden. Die Spenden für einen speziellen Zweck sind zweckgebunden

8.8. Geschäftsstelle

Die Leitung der schul- und familienergänzenden Angebote wird durch die Geschäftsstelle des GFV wahrgenommen.

8.9. Zahlungsmodus

Die Gemeinde Kriens zahlt den Beitrag in zwei Raten an den GFV aus. Die erste Rate wird im Januar fällig für die Kosten bis Ende Schuljahr im Juli (7 Monate). Die zweite Rate ist im August für die erste Hälfte des neuen Schuljahres bis Ende Dezember fällig (5 Monate).

8.10. Abrechnungsmodus mit dem Bildungsdepartement

Die Kosten für die in den Betreuungselementen IV eingesetzten Lehrpersonen werden gemeindeintern verrechnet.

9. Kontrolle

9.1. Controlling

Der GFV informiert die Gemeinde halbjährlich (Zuständiges Departement und Finanzsekretariat). Das Controlling umfasst eine halbjährliche Auslastungsstatistik.

9.2. Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des GFV wird durch eine unabhängige Instanz geprüft. Das Prüfungsergebnis wird dem Finanzsekretariat zugestellt.

9.3. Beschwerdestelle

Das Bildungs- und Kulturdepartement der Gemeinde ist Beschwerdestelle bei allen Themen um die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

9.4. Termine Berichterstattung durch GFV

Bis 30. April:

- Die Bilanz und die Erfolgsrechnung Horte
- Auslastungsstatistik
- Budget Folgejahr
- Jahresabschluss inkl. Revisionsbericht und Jahresbericht.

10. Zusammenarbeit

10.1. Partnerschaftlichkeit

Die Vertragspartner lösen die gemeinsame Aufgabe partnerschaftlich.

10.2. Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat der GFV die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

10.3. Wirtschaftlichkeit

Der GFV verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden.

11. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Juli 2018.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am bestehenden Auftrag vornehmen.

12.2. Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe

13. Anhänge

- Richtlinien
- Qualitätsstandards
- Tarifliste

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem GFV vom 24. November 2011 betreffend der Führung des Schülerhortes und Mittagisches Heinrich Walther-Haus und des Schülerhortes Meiersmatt.

Kriens,

Gemeinderat Kriens

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Cyrill Wiget

Guido Solari

Gemeinnütziger Frauenverein Kriens

Die Präsidentin

Die Vize-Präsidentin

Esther Siegenthaler-Graf

Susi Huber

Anhang 1: Richtlinien DVS zu den Tagesstrukturen



Dienststelle Volksschulbildung

Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen Richtlinien für den Betrieb

Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt – gestützt auf § 28 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 – folgende Richtlinien:

1. Zielsetzung

Die Richtlinien nennen die Mindestanforderungen, welche Gemeinden bzw. Betreuungseinrichtungen für Schulkinder für die Zusprechung von Kantonsbeiträgen erfüllen müssen.

2. Angebot

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle vier Elemente der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen während der Schulzeiten anzubieten. Die Durchführung der vier Elemente erfolgt bei Bedarf. Das Angebot während der Schulferienzeiten ist freiwillig.

3. Konzept

- Die Trägerschaft verfügt über ein Konzept. Es besteht aus einem pädagogischen und einem betrieblichen Teil.
- Das pädagogische Konzept beschreibt die Ziele, die sozialpädagogischen Grundsätze und die Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Diese berücksichtigen die fachlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie Erfahrungswerte aus der Praxis.
- Das Betriebskonzept gibt Auskunft über die organisatorischen Grundlagen und den Stellenplan, die Finanzen, die Räumlichkeiten, die Sicherheit, die Ernährung und die Verträge mit den Erziehungsberechtigten.

4. Personal

- **Anforderungen an das Personal**
In den Betreuungselementen III und IV muss mindestens eine Betreuungsperson über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Die weiteren Mitarbeitenden sowie die Mitarbeitenden in den Betreuungselementen I und II müssen nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen.
- **Personalführung**
Zu jeder Stelle besteht eine Stellenbeschreibung. Sie gibt Auskunft über Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und Stellvertretungen.
- **Anstellung und Besoldung**
Die Lehrpersonen, welche im Schuldienst der Gemeinde sind, behalten ihre Besoldungseinreihung und -einstufung und werden von der Dienststelle Personal

administriert. Eine Lektion entspricht 65 Arbeitsstunden in den Betreuungselementen. Das übrige Personal wird in der Regel von der Gemeinde administriert. Die Personaladministration durch die Dienststelle Personal ist möglich.

– **Stellenplan**

Jedes Angebot verfügt über einen Stellenplan. Neben den Pensen für die Betreuungspersonen sind dabei auch Stellenprozente für die Leitung (inkl. Schulleitung), die Administration und je nach Verpflegungskonzept auch für die Hauswirtschaft zu berücksichtigen.

5. Elternbeiträge

Elternbeiträge sind einkommensabhängig zu gestalten. Weil sie als Gebühren gelten, dürfen sie im Einzelfall höchstens kostendeckend sein. Die Elternbeiträge sollen in der Regel zwischen 20 und 30 Prozent der Betriebskosten decken.

6. Gemeindebeiträge

Die Gemeinde übernimmt die nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Kosten. Der Kanton leistet einen Beitrag von durchschnittlich 25 Prozent an diese verbleibenden Kosten.

7. Umsetzung durch Private

- Wenn Gemeinden die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen durch Private umsetzen lassen, muss eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Darin sind die wesentlichen Aufgaben gemäss diesen Richtlinien aufzuführen.
- Für Tagesfamilien gelten besondere Regelungen und Anforderungen, die über die Verträge geregelt werden.

8. Aufsicht

- Auf kantonaler Ebene übt die Dienststelle Volksschulbildung die Aufsicht über die Tagesstrukturen aus.
- Die kommunal zuständige Instanz übt die unmittelbare Aufsicht über die von den Schulen geführten Betreuungsangebote aus.
- Die für die Aufsicht privater Angebote zuständige Stelle überprüft die Einhaltung der Richtlinien mittels geeigneter Kontrollinstrumente.

9. Inkraftsetzung

1. August 2013 in Kraft

Luzern, 15. Juli 2013

Dr. Charles Vincent
Leiter

Anhang 2: Qualitätsstandart Horte

Familienergänzende Kinderbetreuung

Qualitätsstandard

für

**Schul- und familienergänzende
Tagesstrukturen
(Horte)**

Ausgabe vom 20.Feb. 2008

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| A) Definition | 5 |
| B) Zielsetzung des Qualitätsstandards | 5 |
| C) Rechtsgrundlagen | 5 |
| D) Gesamtkonzept | 6 |
| 1. Trägerschaft | 7 |
| 2. Zweck | 7 |
| 3. Pädagogisches Konzept | 7 |
| 4. Betriebskonzept | 7 |
| 5. Finanzen, Budget und Rechnungsabschluss | 8 |
| 6. Aufnahmebedingungen | 8 |
| 7. Stabilität der Betreuungssituation | 8 |
| 8. Betreuungsschlüssel | 8 |
| 9. Gruppengröße | 9 |
| 10. Ausbildung des Betreuungspersonals | 9 |
| 11. Stellenplan | 9 |
| 12. Personal | 10 |
| 12.1. Personalführung | 10 |
| 12.2. Weiterbildung | 10 |
| 12.3. Praxisberatung | 10 |
| 12.4. Gehälter | 10 |
| 13. Räumlichkeiten | 10 |
| 14. Ernährung / Gesundheit | 11 |
| 15. Hygiene / Sicherheit | 11 |
| 16. Glossar | 11 |

Einleitung

Infolge grosser Veränderungen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Schulalter ist nachfolgender Qualitätsstandard entstanden.

Er soll Anforderungen an Tagesstätten für Kinder im Schulalter formulieren. Diese bilden die Grundlage für die Erteilung von Betriebsbewilligungen, die Ausübung der Aufsicht sowie für Stellungnahmen bei Gesuchen für Finanzhilfe im Rahmen des Bundesgesetzes über „Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung“ durch die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden.

Der Qualitätsstandard stellt das Kind und sein Wohlergehen ins Zentrum. Er basiert auf entwicklungspsychologischen und sozialpädagogischen Erkenntnissen und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder.

Neben dem Wohlergehen der Kinder bedeutet eine qualitativ gute Betreuung auch immer eine Chance für das Gemeinwesen, sich im wirtschaftlichen Standortwettbewerb gut zu positionieren, um neue Betriebe sowie Familien in der Gemeinde anzusiedeln.

Betreuungsqualität kann zur Verminderung von Folgekosten im Gesundheitswesen (z.B. gesunde Ernährung) sowie im Sozialwesen (z.B. Massnahme gegen Verwahrlosung) beitragen und hat damit eine wichtige gesellschaftspolitische und volkswirtschaftliche Funktion.

Dieser Qualitätsstandard ergänzt im Kanton Luzern die bereits existierenden Qualitätsvorgaben für Tagesfamilien sowie für Kindertagesstätten (Vorschulalter) des Sozialvorsteherverbandes des Kantons Luzern (SVL).

Dieser Qualitätsstandard wurde verfasst durch:

Fachstelle Familie plus, Horw
Jugend und Familie, Emmen
Umwelt- und Sicherheitsdepartement, Kriens
Kinder Jugend Familie, Stadt Luzern
Kind Jugend Familie, Stadt Zug
Stelle für Familienfragen, Kanton Luzern
Kind Jugend Familie, Direktion d. Innern, Kanton Zug

Projektkoordination: Stelle für Familienfragen, Kanton Luzern

A) Definition

Angebote der Schulergänzenden Kinderbetreuung¹ sind familienergänzende Betreuungseinrichtungen für Kinder ab Einschulungsalter (Kindergarten). Sie betreuen Kinder während den Mittagspausen, an schulfreien Nachmittagen, an Randstunden und in Ferienzeiten.

B) Zielsetzung des Qualitätsstandards

Der Qualitätsstandard nennt die konkreten Anforderungen, welche Betreuungseinrichtungen für Schulkinder für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllen müssen. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorgaben des Gesetzes.

Der vorliegende Qualitätsstandard bildet die Grundlage für die Stellungnahme zu Gesuchen gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002.

C) Rechtsgrundlagen

| | |
|-------------------|---|
| Bund: | UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, ratifiziert am 26. März 1997 Bundesverfassung vom 18. April 1999, BV (SR 101) Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, PAVO (SR 211.222.338) Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002 (SR 861) Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002 (SR 861) |
| Kanton LU: | Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL 204) Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 (SRL 400a) § 36 Rundschreiben des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern an die Vormundschaftsbehörden vom 7. November 2005 |
| Gemeinden: | Kommunale Vorgaben und Reglemente sind zu beachten. |

Grundlegende Vorgaben:

UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, Art. 3.1.:

'Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen Einrichtungen oder privaten der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.'

Bundesverfassung, Art. 11:

'Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung'.

Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002 (SR 861) Art. 11

Um nach dem Bundesgesetz bzw. der Verordnung über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Beiträge für die schulergänzende Kinderbetreuung zu erhalten, verlangt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) eine Stellungnahme der zuständigen Behörde des Kantons.

Bewilligungen:

Art. 13 Abs. PAVO(SR 211.22.338):

1 Einer Bewilligung der Behörden bedarf der Betrieb von Einrichtungen, die dazu bestimmt sind,

- a.
- b. mehrere Kinder unter 12 Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte und dgl.). '

2 Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

- a. kantonale, kommunale oder gemeinnützige private Einrichtungen, die nach der Schul-, Gesundheits- oder Sozialhilfegesetzgebung einer besonderen Aufsicht unterstehen:
- b.
- c.

D) Gesamtkonzept

Die Trägerschaften verfügen über ein Gesamtkonzept, welches die Einhaltung der Anforderungen dieses Qualitätsstandards aufzeigt. Es besteht aus einem pädagogischen Konzept sowie einem Betriebskonzept.

Dieses Gesamtkonzept steht für die Aufsichtsbehörde bzw. deren Vertretung zur Verfügung.

Diese Papiere sind auch für Erziehungsberechtigte einsehbar.